



Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

Terminbestimmung

24 K 123/23

19.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 10. Juni 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Braunschweig A Blatt 22704, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 13.663/1000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wilhelmitor	8	23/215	Gebäude- und Freifläche, Marienberger Straße 1	11934
	Wilhelmitor	8	23/62	Gebäude- und Freifläche, Marienberger Straße 1	372

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 01.02.1994 mit Nr. 5 bezeichneten Halle.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 54.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehende Mehrzweckhalle mit Mischnutzung als Teileigentum in einem Gewerbekomplex auf Gemeinschaftsgrundstück. Belichtet, beheizt inkl. Büro-/Lagerraum, WC, Starkstromanschluss, Sektionaltor sowie einer zusätzlichen Freifläche. Nutzfläche ca. 75 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-braunschweig.de

Tyrassek
Rechtspfleger